



LAND

OBERÖSTERREICH

# RICHTLINIE

für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen  
(Katastrophenfondsgesetz 1996)

Förderung der Behebung von  
Katastrophenschäden im Vermögen  
physischer und juristischer Personen (**Unternehmen**)  
mit Ausnahme die der Gebietskörperschaften  
**LFW-2016-288692/7**



## IMPRESSUM

Medieninhaber & Herausgeber:  
Amt der Oö. Landesregierung,  
Direktion für Landesplanung,  
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD)  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft,  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Stand: März 2017



gem. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, gem. Katastrophenfondsgesetz 1996 und den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich i. d. g. F.

## 1) Förderstelle

Mit der Förderung der Behebung von Naturkatastrophenschäden an privatem Gut ist die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Amtes der OÖ. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, betraut.

## 2) Antragsberechtigt sind

physische und juristische Personen (Unternehmen) mit Ausnahme der Gebietskörperschaften. Unternehmen sind Wirtschaftsbetriebe wie z. B. Einzelunternehmen, Gewerbebetriebe, Dienstleister, Industriebetriebe, Verbände, die in ihrem Vermögen durch Naturkatastrophen verursachte Schäden beheben.

## 3) Naturkatastrophen sind

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 und des § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201/1996 i. d. g. F:

**Hochwasser (Überschwemmungen), Erdbeben (Vermurung), Bergsturz, Lawinen, Erdbeben, Orkan.**

## 4) Antragstellung

- 4.1) Die Anträge sind auf der Homepage des Landes ([www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) unter Themen> Land- und Forstwirtschaft> Formulare) oder bei den Gemeinden und Magistraten erhältlich. Es ist der Antrag auf Katastrophenhilfe LWLD-LFW/E-39 zu verwenden.
- 4.2) Die Antragstellung hat fristgerecht im Wege der Gemeinde / Magistrat, in der sich der Schaden ereignet hat, zu erfolgen. Die Anträge bedürfen einer gemeindeamtlichen Bestätigung („der geltend gemachte Katastrophenschaden wird dem Grunde nach bestätigt“) und müssen innerhalb von 120 Tagen (es gilt der Eingangsstempel der Gemeinde / Magistrat) nach Schadenseintritt bzw. Kenntnis bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft einlangen.
- 4.3) Dem Antrag sind je nach Vorhandensein Kopien des letzten Jahresabschlusses oder der Einnahmen-Ausgabenrechnung, Kreditbestätigungen, das Formblatt 1 (LWLD-LFW/E-39a) beizulegen oder ehestmöglich der Förderstelle nachzureichen.

## 5) Förderungsvoraussetzungen

Zur Behebung von Katastrophenschäden kann eine Förderung in Form einer Beihilfe gewährt werden, wenn

- 5.1) eine besondere Notlage vorliegt; dies ist anzunehmen, wenn dem Geschädigten nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Behebung des Schadens an sich oder in Verbindung mit anderen unverschuldeten Notständen ohne finanzielle Hilfe unmöglich oder ohne schwere Beeinträchtigung seiner weiteren Existenz nicht zumutbar ist.
- 5.2) die persönliche Würdigkeit gegeben ist; sie fehlt unter anderem, wenn der Geschädigte die mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hat.

- 5.3) die Existenz des Geschädigten mit wirtschaftlich vertretbarem Mitteleinsatz wieder hergestellt oder gesichert werden kann und die eingesetzten Eigenmittel des Förderungswerbers in einer angemessenen Relation zur angestrebten Förderung stehen.
- 5.4) keine Ausschließungsgründe gemäß Punkt 7 vorliegen.
- 5.5) die Gesamtkosten der Schadensbehebung innerhalb der von der Förderstelle vorgeschriebenen Frist mittels Originalrechnungen und Zahlungsbelegen und der Bekanntgabe der Eigenleistungen und eventuell ausbezahlter Versicherungsleistungen der Förderstelle vorgelegt werden.

## **6) Schaden, Schadensschätzung, beihilfenfähige Kosten, anerkennungsfähiger Schaden**

- 6.1) Es wird jener Schaden in die Berechnung des anerkennungsfähigen Schadens einbezogen, der als direkte Folge der Naturkatastrophe entstanden ist. Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie z. B. Gebäude, Grundstücke, Ausrüstung, Maschinen, Produkte (auch teillfertig) oder Lagerbeständen umfassen.
- 6.2) Der Sachschaden wird auf Grundlage der Reparaturkosten, der Produktionskosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenwertes vor der Naturkatastrophe berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwertes, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenwertes unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach.
- 6.3) Die beihilfenfähigen Kosten sind jene Kosten, die durch die Behebung der durch die direkte Folge der Naturkatastrophe entstandenen Schäden verursacht wurden und von den Sachverständigendiensten des Amtes der Oö Landesregierung, von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden. Die Kosten der Schadensbehebung sind mittels Originalrechnungen (inkl. Zahlungsbestätigungen) und der Bekanntgabe der Eigenleistung innerhalb der von der Förderstelle vorgeschriebenen Zeit, spätestens jedoch nach 30 Monaten ab Schadenseintritt, nachzuweisen. Für die Bewertung der Eigenleistung (Eigentümer, Mitarbeiter, Familienangehörige, Verwandte) werden die von der Förderstelle festgelegten Tarife verwendet.
- 6.4) Unter Berücksichtigung der beihilfenfähigen Kosten, der bewerteten Eigenleistung sowie der Versicherungsleistungen wird der von der Förderstelle anerkennungsfähige Schaden berechnet, der die Grundlage für die Bemessung der Beihilfenhöhe bildet.

## **7) Ausschließungsgründe für die Gewährung einer Beihilfe sind**

- 7.1) Schäden je Antrag unter € 1.000,- (Bagatellgrenze).
- 7.2.) Umsatzverluste in Unternehmungen, die durch Naturkatastrophen oder auch durch ungünstige Witterung (z.B. verregnete Sommer bzw. schneearme Winter usw.) verursacht wurden.
- 7.3) Baumängel bzw. durch schlechten Bauzustand bedingte Gebäudeeinstürze.
- 7.4) Mehrkosten, die während der Bauzeit infolge von Naturkatastrophen wie Orkan, Rutschungen usw. anfallen.
- 7.5) Vermögensverluste, die in Folge von Naturkatastrophen wie z.B. nicht durchgeführte

Schadensbehebungen, Rückwidmung von Bauland in Grünland, entstehen.

- 7.6) Kosten für vorbeugende Maßnahmen, sofern diese erstmalig nach dem Schadereignis durchgeführt werden.
- 7.7) die Behebung von durch Naturkatastrophen verursachte Schäden an Fahrzeugen.
- 7.8) Sturm- und Hagelschäden an Gebäuden.
- 7.9) Anträge, bei denen über das Vermögen der Antragsteller vor ordnungsgemäßen Abschluss der Sanierungsarbeiten ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird und dadurch der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint.

## 8) Förderhöhe

- 8.1) Unter Berücksichtigung der Punkte 5. bis 7. kann in der Regel eine Beihilfe von 20% bis 50% der vom Katastrophenfonds anerkannten Kosten der Schadensbehebung in Aussicht gestellt werden. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können die 50% auch überschritten werden.
- 8.2) Die Summe aus öffentlichen Mitteln und Versicherungsleistungen darf die Kosten des von der Förderstelle anererkennungsfähigen Schadens nicht überschreiten.

## 9) Schlussbemerkung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderungsansuchen erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Die Oö. Landesregierung behält sich vor, diese allgemeinen Richtlinien für besondere Schadensereignisse oder Großkatastrophen abzuändern oder zu ergänzen.

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinien Agrar-560002/61-2008-II/Ha vom 13.1.2011 außer Kraft.

Für das Land Oberösterreich:



Max Hiegelsberger  
Landesrat